



Aktuelle Entwicklungen im Bereich Bewerbung und Zulassung

Dr. Ulf Bade, Geschäftsführer der Stiftung für Hochschulzulassung

Tagung der Leiterinnen und Leiter der Studierendensekretariate in Deutschland, 4./5. Dezember 2014 in Hannover

I. Die Wartezeitquote aus Sicht der SfH

II. Status und Ausblick zum DoSV

III. Integration ZV und DoSV

I. Die Wartezeitquote aus Sicht der SfH

II. Status und Ausblick zum DoSV

III. Integration ZV und DoSV

Antr.steller

VG

OVG

BVerwG

BVerfG

1. einstweiliger
Rechtsschutz



Beschluss vom
29.09.2011:
„zulassen“

Antr.steller

VG

OVG

BVerwG

BVerfG

1. einstweiliger
Rechtsschutz



Beschluss vom
29.09.2011:
„zulassen“



Beschlüsse vom
06.10. und 09.11.2011:
- „nicht vollziehen“
- „keine Frage des
Eilrechtsschutzes“

Kläger

VG

OVG

BVerwG

BVerfG

2. Hauptsache

Vorlagebeschluss an BVerfG
vom 26.04.2012

Vorlagebeschluss an BVerfG
vom 19.03.2013

Vorlagebeschluss an BVerfG
vom 18.03.2014

Ggf. weitere Beschlüsse

Noch offen:

Vorlagebeschluss vom 19.03.2013:

Kläger

VG

OVG

BVerwG

BVerfG

Hauptsache



Vorlagebeschluss vom 19.03.2013: „Verfahren

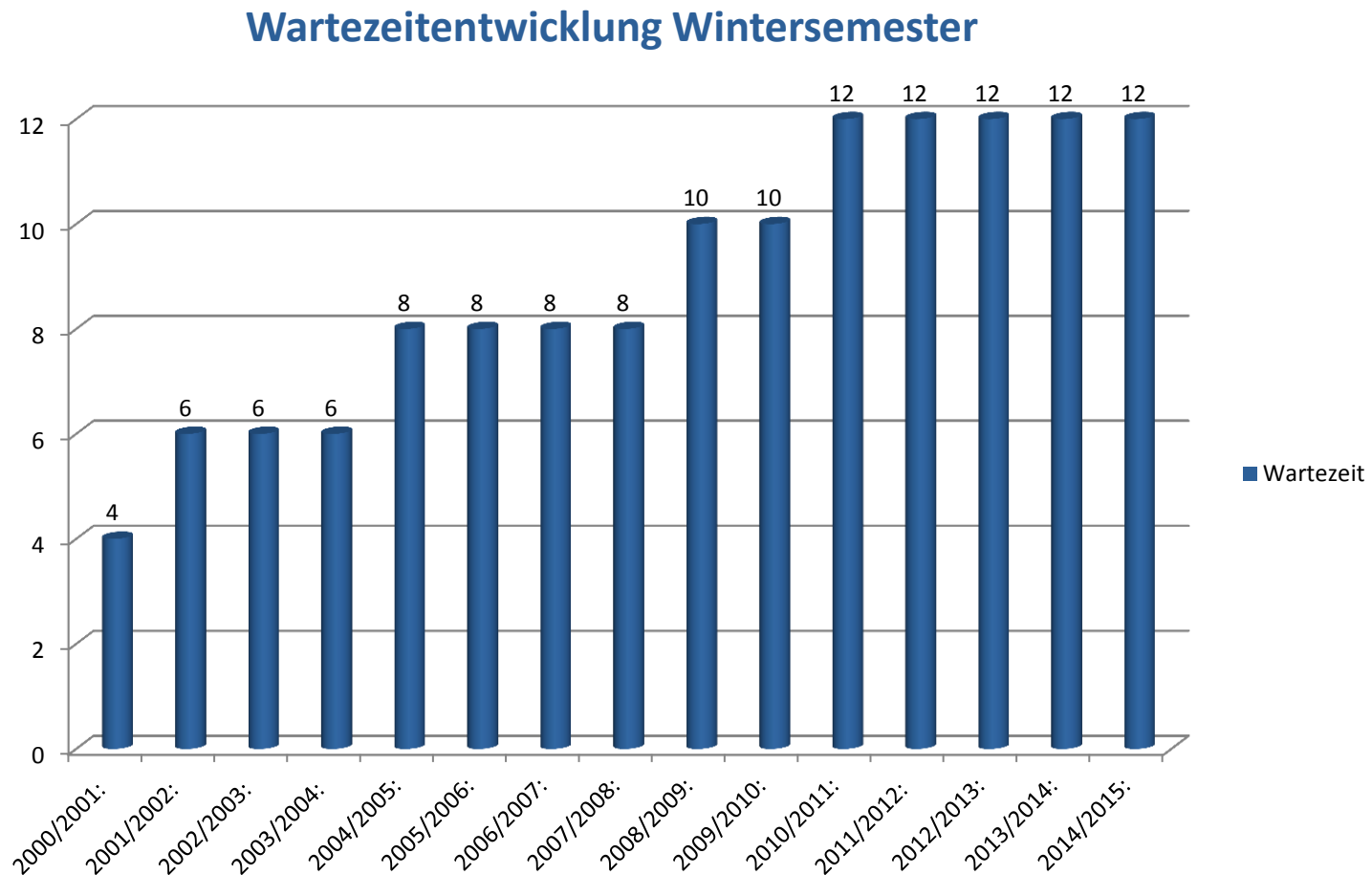
- hinsichtlich Wartezeit und

- hinsichtlich Auswahlverfahren der Hochschulen verfassungswidrig.“



Frist zur Stellungnahme bis 15.12.2014 bzgl.
der Vorlagebeschlüsse von 2013 und 2014.

Problem: Die Entwicklung der Wartezeiten

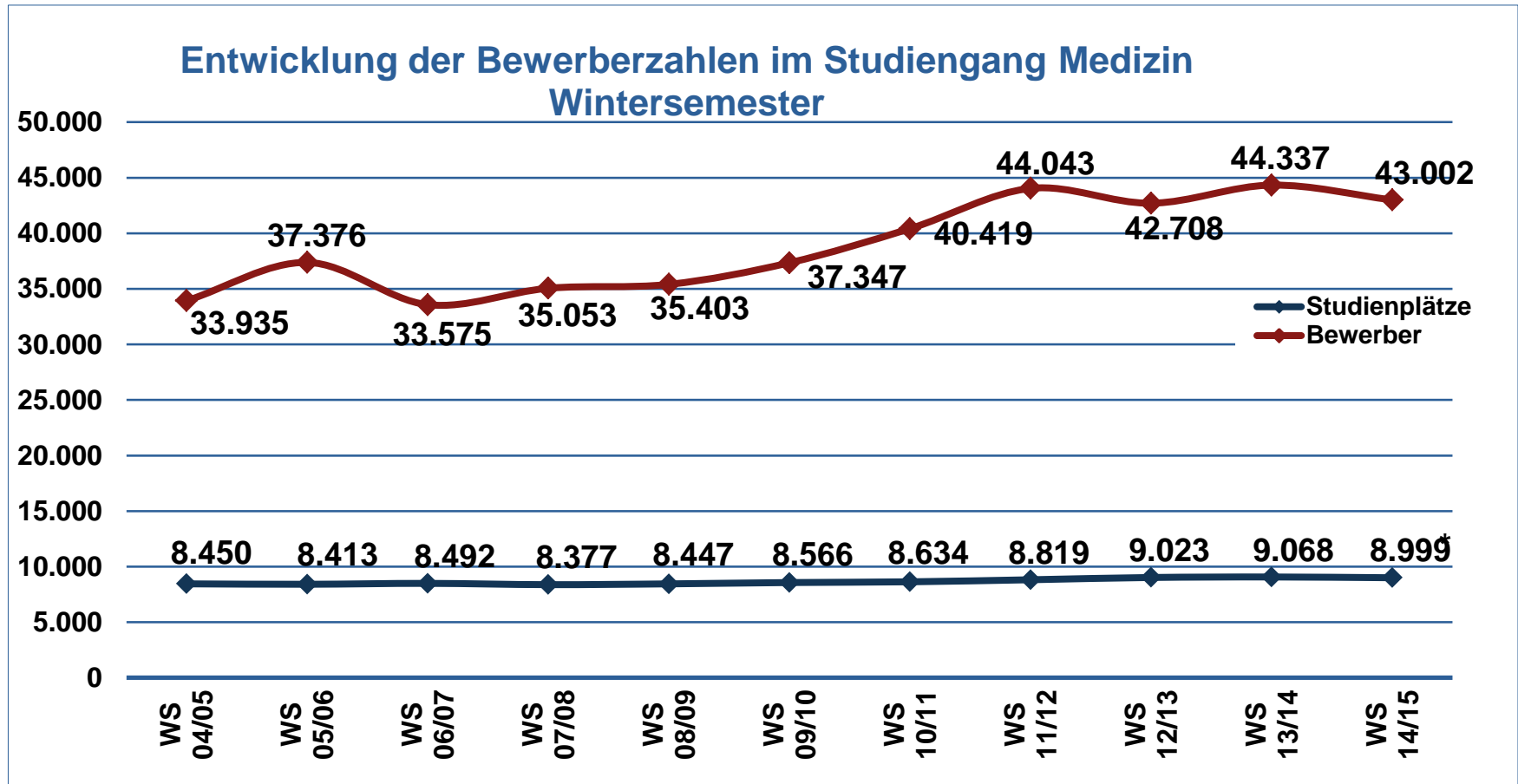


Möglicher Grund 1: Verringerung der Wartezeitquote:

Bis Sommersemester 1999/2000:	40 %
Ab Wintersemester 2000/2001:	25 %
Ab Wintersemester 2005/2006:	20 %



Möglicher Grund 2: Veränderung der Bewerber/Studienplatz-Relation



Stellungnahme für das BVerfG

Bundesland	zugestimmt	Besonderheiten
Baden-Württemberg	✓	
Bayern	✓	
Berlin	✓	
Brandenburg	✓	
Bremen	✓	
Hamburg	✓	
Hessen	✓	
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen	✓	
Nordrhein-Westfalen		wird eigene Stellungnahme abgeben
Rheinland-Pfalz	✓	
Saarland	✓	
Sachsen	✓	
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen	✓	

1. Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage

a. Statistik

→ *4/5 der Bewerber erhalten Ablehnung*

b. Grundlagen des Zulassungssystems

→ *Welche Grundsätze ergeben sich aus der Rechtsprechung des BVerfG?*

c. Aspekte der Europäisierung des Hochschulraums

→ *Die Grundlagen des Zulassungsrechts müssen die Entstehung des Europäischen Hochschulraumes berücksichtigen (Migration, Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Basis der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie)*

2. Verfassungsmäßigkeit des derzeitigen Zulassungssystems

a. *Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im derzeitigen Staatsvertrag*

b. *Zulassungschancen in der Leistungsquote*

→ „Bonus“ für die Besten

c. *Zulassungschancen im Auswahlverfahren der Hochschulen*

→ *Bietet Zulassungschance für Mehrheit der Bewerber*

→ *Weist keine starren Grenzen auf, Kriterienvielfalt*

→ *Wird Bedürfnissen von Bewerbern und Hochschulen gerecht*

d. *Zulassungschancen in der Wartezeitquote*

→ *Korrektiv*



3. Zu den Vorlagebeschlüssen im Einzelnen

a. Unzulässigkeit des Vorlagebeschlusses

→ HRG und Staatsvertrag lassen Spielräume

b. Keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes

c. Keine Überbetonung der Abiturnote im Gesamtsystem

→ Abiturnote ist valider Prädiktor für Studienerfolg

d. Kein Verstoß gegen die Grundsätze des Zulassungsrechts durch Verzicht auf Landesquoten

→ Landesquoten im AdH sind nicht geboten, da sie die Übersichtlichkeit beseitigen würden

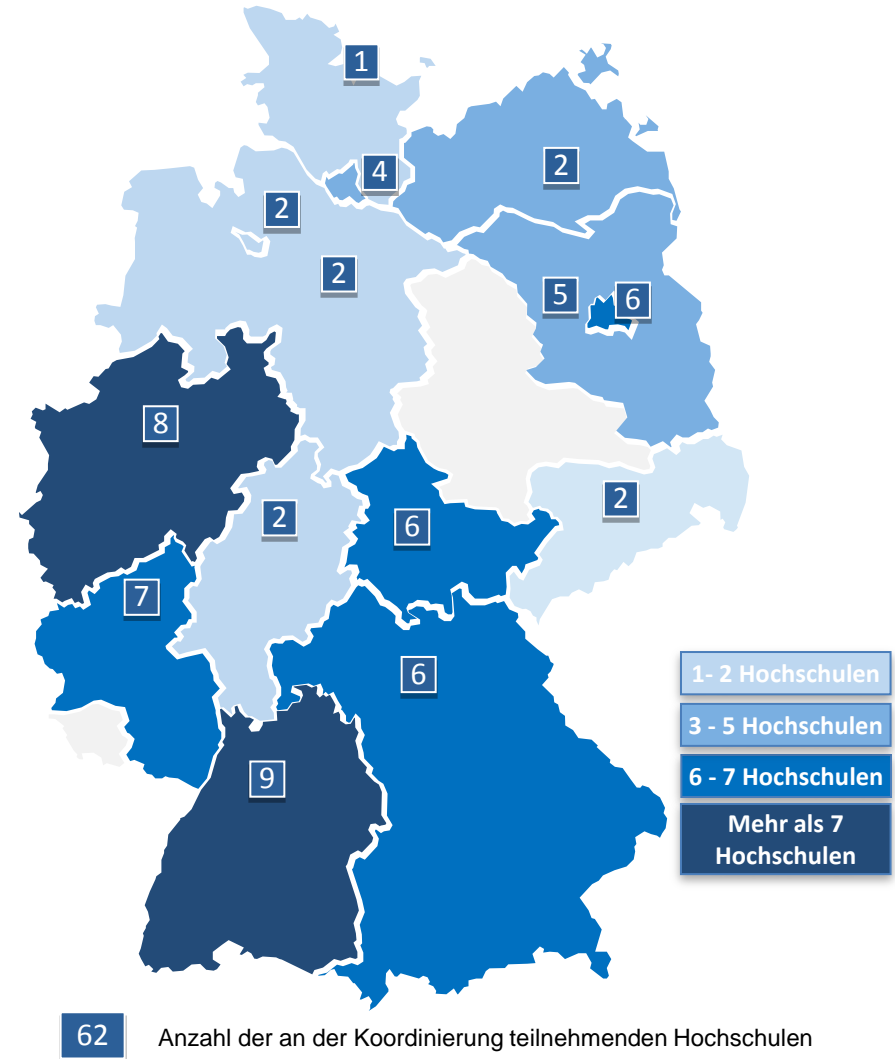
1. Im Vorlagebeschluss geht es im Wesentlichen um die Fragen,
 - ob die Wartezeit in Humanmedizin zu lang ist und
 - in welchem Umfang Unterschiede, die sich aus dem Bildungsföderalismus ergeben (behauptete Notenunterschiede zwischen Bundesländern in Bezug auf die Abiturnote) zu akzeptieren sind.
2. In abstrakter Hinsicht geht es um die Gewichtung zentraler/dezentraler Auswahlmechanismen in der Hochschulzulassung: Das BVerfG hat erstmals die Möglichkeit, sich grundsätzlich zum Auswahlverfahren der Hochschulen zu äußern.
3. Es wird darauf ankommen, zu zeigen, dass das Auswahlverfahren bei Hochschulen und Bewerbern akzeptiert ist und dass es nach Maßgabe der individuellen Leistung und Eignung Zulassungschancen bietet.

I. Die Wartezeitquote aus Sicht der SfH

II. Status und Ausblick zum DoSV

III. Integration ZV und DoSV

- **62 Hochschulen**
(47 im WiSe 2013/14)
(17 im WiSe 2012/13)
- **289 Studienangebote**
(176 im WiSe 2013/14)
(22 im WiSe 2012/13)
- **28.000 Studienplätze**
(17.500 im WiSe 2013/14)
(2.500 im WiSe 2012/13)
- **114.227 Bewerber**
(75.378 im WiSe 2013/14)
(14.000 im WiSe 2012/13)
- **263.525 Bewerbungen**
(165.000 im WiSe 2013/14)
(22.000 im WiSe 2012/13)



- **Mehr-Fach-Studiengänge**
 - an mehreren Hochschulen
 - mit verschiedenen Anbindungslösungen
- **uni-assist**
 - definierter Ablauf zwischen uni-assist, Hochschulen und SfH
- **Anbindungslösungen**
 - unterschiedlichste Lösungen (>10) erfolgreich im Einsatz
 - weitere Hersteller arbeiten an einer Anbindung (u.a. SAP)

- Ziel: flächendeckende Anwendung des DoSV bis 2018
 - schrittweiser Ausbau
 - intensive und individuelle Unterstützung durch die SfH
- Wirksamkeit durch Fach- und regionale Cluster steigern
 - Ziel: schneller mehr Studienangebote pro Hochschule
- Kontinuierliche Verbesserung
 - Verfahren und Prozesse
 - Funktionen und Schnittstellen

	Wintersem. 2012/13	Wintersem. 2013/14	Wintersem. 2014/15	Prognose Wintersemester 2015/16
Hochschulen	17	47	62	90 - 100
Studienangebote	22	176	289	380 - 460
Studienplätze	2.500	17.000	28.000	35.000 - 45.000
Bewerbungen	22.000	165.000	263.000	340.000 - 400.000
Bewerber	14.000	75.000	114.000	140.000 - 160.000

Architektur und
Design

Natur-
wissenschaften

Rechtswissenschaft/
Jura

Lehramt*

Maschinenbau /
Ingenieurwesen

Mathematik /
Informatik

Pflege / Gesundheit
/ Medizin (lokaler
NC)

Psychologie

Soziale Arbeit

Sozial-
wissenschaften

Sprach- und Kultur-
wissenschaften

Wirtschafts-
wissenschaften

Überblick: Fach-Cluster zum Wintersemester 2015/2016

Architektur und
Design

Natur-
wissenschaften
(Biologie/ Chemie)
(12 – 28 Hochschulen)

Rechtswissenschaft/
Jura
(13 - 21 Hochschulen)

Lehramt*

Maschinenbau /
Ingenieurwesen
(20 – 29 Hochschulen)

Mathematik /
Informatik
(14 – 29 Hochschulen)

Pflege / Gesundheit
/ Medizin (lokaler
NC)

Psychologie
(27 - 33 Hochschulen)

Soziale Arbeit

Sozial-
wissenschaften

Sprach- und Kultur-
wissenschaften

Wirtschafts-
wissenschaften
(45 - 65 Hochschulen)

- **Verfahrenssimulationen (VS)**
 - VS 18: 16.02. bis 20.03.2015
 - VS 19: 24.03. bis 08.05.2015.
 - Simulation des Verfahrens im Zusammenspiel mehrerer Hochschulen
- **2. DoSV-Nutzertagung**
 - 23.03. bis 25.03.2015 in Dortmund
 - Erfahrungsaustausch erfahrener und neuer DoSV-Nutzer
 - Austauschforum mit Softwareherstellern von Campus-Management-Lösungen
- **eLearning Web Session Serie I 2015**
 - Durchführung Februar bis März 2015
- **Individuelle Beratung und Unterstützung**
 - Die SfH unterstützt – gerne persönlich und vor Ort – bei der Vorbereitung zur Teilnahme und darüber hinaus

Gezielter Service der SfH für Hochschulen im DoSV durch die Teams:

- Hochschulanbindung/Hochschulkontakte
- Verfahrensdokumentation
- Bewerbersupport

- Unterstützung der Hochschulen bei inhaltlichen, technischen und organisatorischen Fragen
- Individuelle Beratung bei der Anbindung inkl. Abstimmung mit CMS-Herstellern
 - Tests und Verfahrenssimulationen
- Bereitstellung von Informationen und Schulungen zum DoSV
 - Infomaterialien, Leitfäden für die Verfahren, Flyer
 - E-Learning Web Sessions, Veranstaltungen
- Infoportal für Hochschulen, Newsletter
- Erreichbarkeit durch Telefonhotline 0231/1081-507 und Mailpostfach kontakt@hochschulstart.de

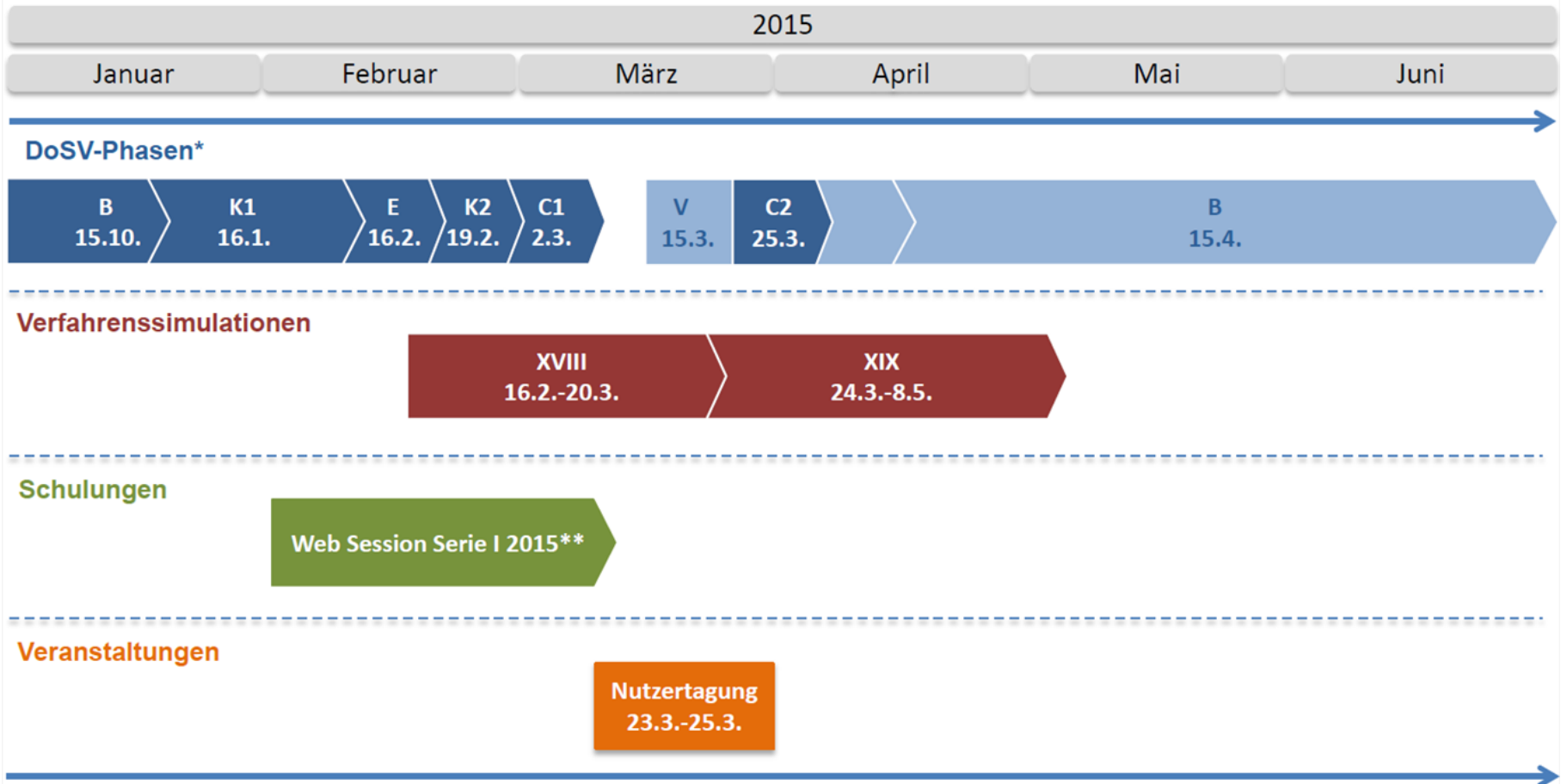


- Die Bewerberakte als Service der Verfahrensdokumentation stellt bewerberindividuell und hochschulspezifisch Daten des Verfahrens bereit.
- Übersichtliche und kompakte Darstellung
- Unterstützung des Tatsachenvortrags in Verwaltungsstreitverfahren durch Daten der Verfahrensdokumentation.
- Zeitnahe Versand der Bewerberakte per E-Mail
- Bereitstellung begleitender Informationen und Dokumente zum DoSV und zur Bewerberakte.
- E-Mail: dokumentation@hochschulstart.de
Telefon: 0231/1081-507



- Der Bewerbersupport von hochschulstart.de beantwortet Fragen rund um das Bewerbungsportal von hochschulstart.de
- Bereitstellung von Informationen zu Fristen und Terminen im DoSV
- Ansprechpartner für Hochschulen bei Fragen zum Bewerbungsportal des DoSV
- Bereitstellung von Informationen zum DoSV für Hochschulen und deren Homepages
- Kontaktdaten für Bewerberinnen und Bewerber:
E-Mail: service@hochschulstart.de
Telefon: 01807/12 2448





*Sommersemester 2015 (dunkelblaue Felder), Wintersemester 2015/16 (hellblaue Felder) mit Start Vorbereitungsphase am 15.03.2015.

** Web Session 1: 3./4.02., Web Session 2: 10./11.02., Web Session 3: 17./18.02., Web Session 4: 24./25.02., Web Session 5: 03./04.03., Web Session 6: 10./11.03.

I. Die Wartezeitquote aus Sicht der SfH

II. Status und Ausblick zum DoSV

III. Integration ZV und DoSV

- Eine von der KMK eingesetzte Arbeitsgruppe hat den Entwurf eines neuen Staatsvertrags erarbeitet, der einen groben Rahmen für das integrierte Verfahren vorgibt; die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens erfolgt durch inhaltsgleiche Vergabeverordnungen der Länder
- Im Serviceverfahren und im ZV abgegebene Bewerbungen werden im Webportal der Stiftung zusammengeführt
- Der Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten wird in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt
- Die Durchführung dieses verfahrensübergreifenden Abgleichs trägt zukünftig den Namen „Dialogorientiertes Serviceverfahren“

- Im gemeinsamen Verfahren kann die Zahl der bundesweit zulässigen Bewerbungen beschränkt werden (Untergrenze: 12)
- Die Bewerber werden verpflichtet, ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ihre Bewerbungen in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen
- Bewerber, die im gemeinsamen Verfahren ein Zulassungsangebot annehmen bzw. eine Zulassung erhalten, sind von der weiteren Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen (dies gilt grundsätzlich auch für das Clearingverfahren)

- Innerhalb des ZV kann die Zahl der zulässigen Bewerbungen, die sich auf eine Teilnahme am AdH richten, weiter beschränkt werden (Untergrenze: 6)
- Ein ausschließlich elektronischer Bescheidversand kann vorgesehen werden
- Die Vorabquote für Bewerber mit besonderer HZB wird abgeschafft
- Ob eine mögliche Vorabquote für beruflich Qualifizierte zentral oder dezentral ausgestaltet wird, ist auf Verordnungsebene zu entscheiden
- Der Anteil der Studienplätze für Zweitstudienbewerber und beruflich Qualifizierte darf nicht größer sein als der Anteil der Bewerbergruppe an der Gesamtbewerberzahl

- Die in den zentralen Quoten bundesweit ermittelten Bewerber werden in einem weiteren, dezentralen Schritt an den einzelnen Studienangeboten ausgewählt
 - In der Abiturbestenquote erfolgt diese angebotsbezogene Auswahl in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
 - In der Wartezeitquote sowie in den Vorabquoten für Härtefälle, Benannte und Zweitstudienbewerber kommen bei diesem Auswahlschritt in erster Linie Sozialkriterien zur Anwendung
- Im AdH kann weiterhin die Ortspräferenz als Vorauswahlkriterium angewendet werden

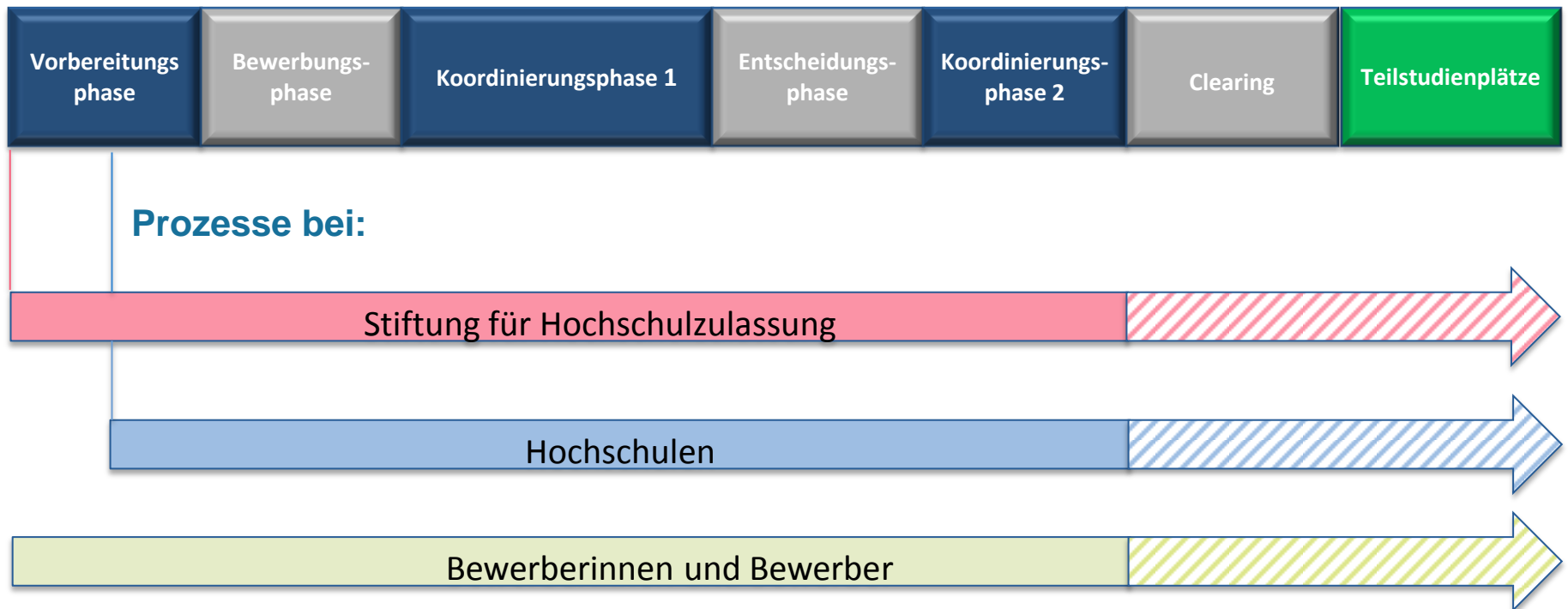
- Nicht in Anspruch genommene Plätze aus der Ausländerquote werden im AdH, nicht in Anspruch genommene Plätze aus den übrigen Vorabquoten werden in der Wartezeitquote vergeben
- Nicht in Anspruch genommene Plätze aus der Abiturbesten- und der Wartezeitquote werden im AdH vergeben
- Bewerber, die in den beiden zentralen Quoten ein Zulassungsangebot erhalten haben, nehmen für das jeweilige Studienangebot nicht mehr am AdH teil

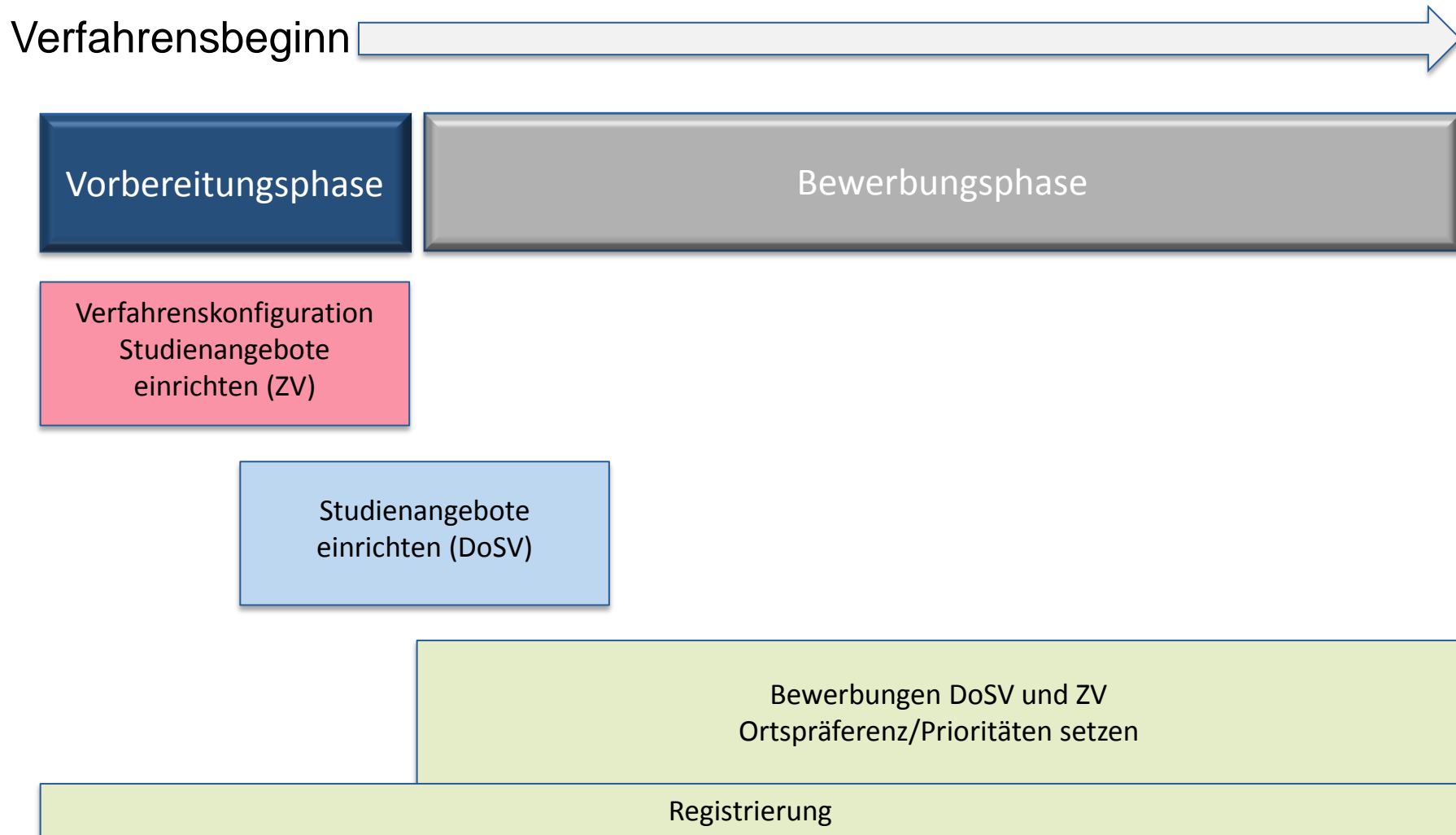
- In der bisherigen Wartezeitquote erfolgt die Auswahl zukünftig nach Bewerbungssemestern
- Studienzeiten an einer deutschen Hochschule werden nicht als Bewerbungssemester berücksichtigt
- „Altwarter“ müssen sich innerhalb der ersten zwei Jahre nach Anwendung des neuen Staatsvertrags für den jeweiligen Studiengang bei der SfH bewerben, damit angesammelte Wartezeiten als Bewerbungssemester angerechnet werden

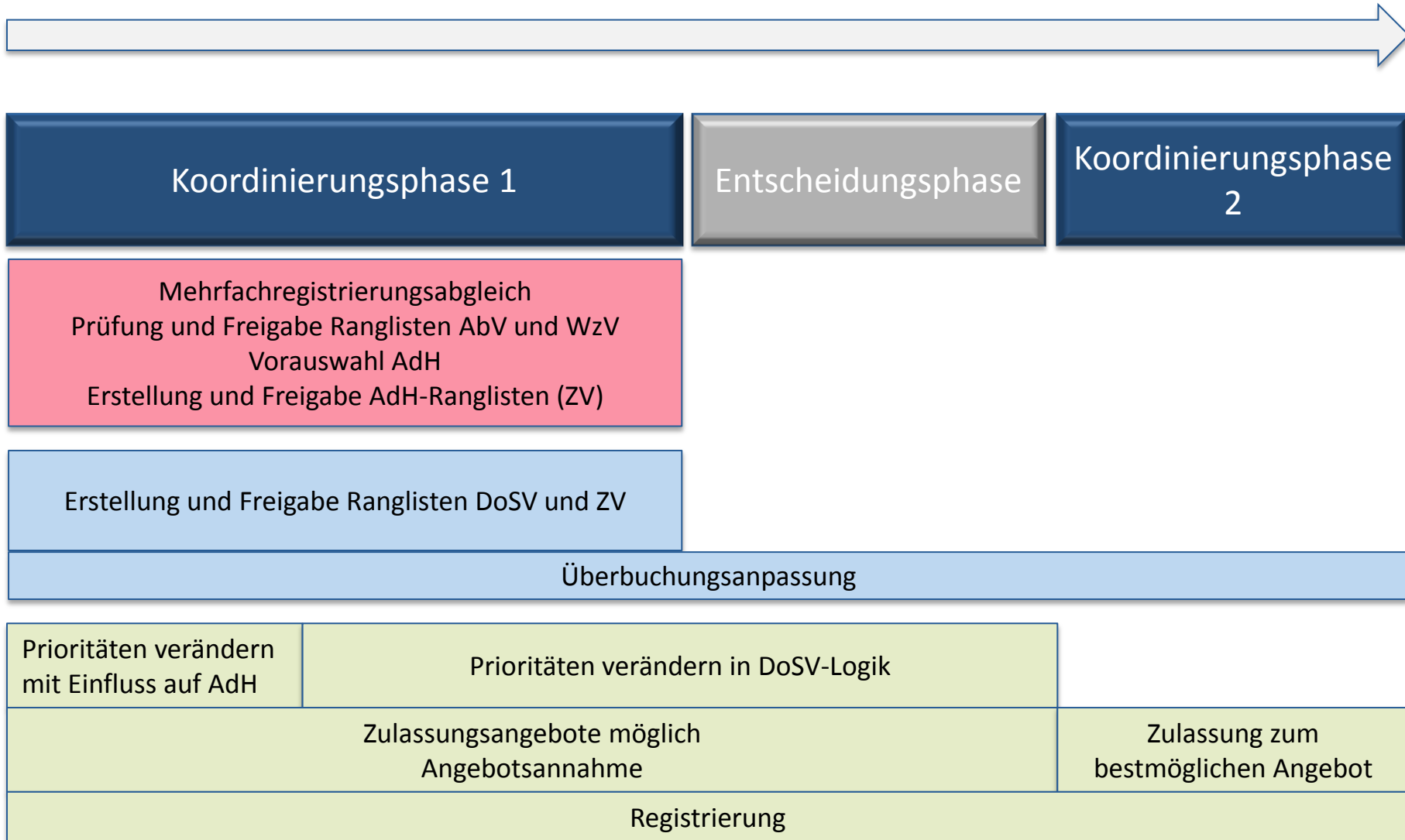
- Zulassungsfreie Studiengänge können am gemeinsamen Verfahren teilnehmen, wobei im Vergleich zu örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen grundsätzlich keine Besonderheiten bestehen

- Der Staatsvertrag tritt nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei NRW in Kraft
- Die Regelungen des Staatsvertrags finden erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Verfahren zum WS 2018/19 Anwendung

- 12.02.2015: Beratung des Staatsvertrags in der Amtschefskonferenz
- Bei Einigkeit soll der Staatsvertrag im März 2015 von der Kultusministerkonferenz beschlossen werden (Einstimmigkeit erforderlich)
- Im Anschluss Beteiligung der Finanzministerkonferenz
- Unterzeichnung des Staatsvertrags im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz (voraussichtlich Mai 2015)
- Anschließend Transformation in Landesrecht durch die 16 Länderparlamente (voraussichtliche Dauer: ca. 2 Jahre)

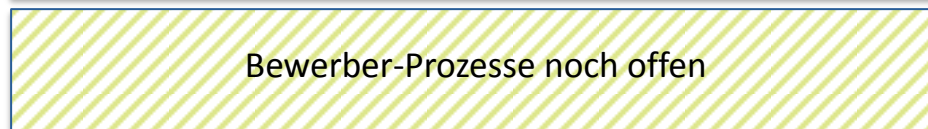
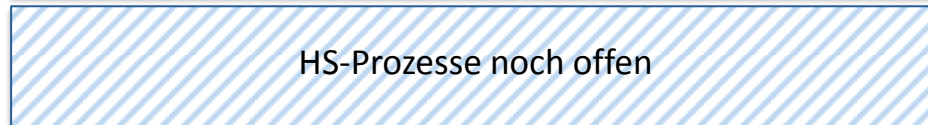
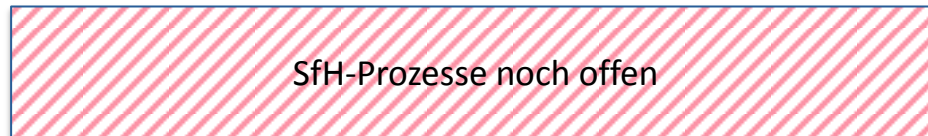








Verfahrensabschluss



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Herausgeber:

Stiftung für Hochschulzulassung

Sonnenstraße 171

44137 Dortmund

hochschulstart.de